
Vorschlag aller kontinentaleuropäischen ÜNB für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für jeden ungewollten Energieaustausch gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

15. März 2020



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Abkürzungen	5
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich	6
Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung	6
Artikel 3 Grobstruktur der gemeinsamen Abrechnung	7
Artikel 4 Implementierung der gemeinsamen Abrechnung	8
Artikel 5 Funktionen der gemeinsamen Abrechnung	9
Artikel 6 Abrechnungszeitintervall	10
Artikel 8 Preisbildungsregeln für ÜNB-ÜNB-Austausche innerhalb des Synchrongebietes Kontinentaleuropa	11
Artikel 9 Veröffentlichung und Implementierung des CCU	13
Artikel 10 Sprache	13

ALLE KONTINENTALEUROPÄISCHEN ÜNB UNTER ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Präambel

- (1) Das vorliegende Dokument ist ein von allen Übertragungsnetzbetreibern im Synchrongebiet Kontinentaleuropa (im weiteren Verlauf als „**ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa**“ bezeichnet) entwickelter Vorschlag betreffend die Entwicklung gemeinsamer Abrechnungsbestimmungen für jeden ungewollten Energieaustausch (im weiteren Verlauf als „**ungewollter Austausch**“ bezeichnet) gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im weiteren Verlauf als „**EB-Verordnung**“ bezeichnet). Der vorliegende Vorschlag wird im weiteren Verlauf als „**CCU**“ bezeichnet, eine Abkürzung für „gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für Kontinentaleuropa für jeden ungewollten Energieaustausch“.
- (2) Der vorliegende CCU berücksichtigt die in der EB-Verordnung festgelegten allgemeinen Grundsätze und Ziele, die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (im weiteren Verlauf als „**Elektrizitätsverordnung**“ bezeichnet) sowie die Verordnung (EU) 2017/1485 vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf als „**SO-Verordnung**“ bezeichnet). Das Ziel der EB-Verordnung ist die Integration der Regelreservemärkte. Die Integration der Regelreservemärkte sollte durch die Etablierung gemeinsamer europäischer Plattformen für die Durchführung des IN-Verfahrens und die Ermöglichung des Austauschs von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven gefördert werden. Die Zusammenarbeit zwischen den ÜNB sollte streng auf das beschränkt sein, was für die effiziente und sichere Ausgestaltung und Implementierung sowie den effizienten und sicheren Betrieb solcher europäischer Plattformen erforderlich ist.
- (3) Die Artikel 51 Absatz 1, 51 Absatz 3 und 51 Absatz 4 der EB-Verordnung definieren die Frist für die Vorlage des CCU bei den zuständigen Regulierungsbehörden sowie mehrere konkrete Anforderungen an dessen Inhalt:
 1. *Binnen 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entwickeln alle ÜNB eines Synchrongebietes einen Vorschlag für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für jeden ungewollten Energieaustausch. Der Vorschlag muss folgende Anforderungen vorsehen:*
 - (a) *Der Preis für einen ungewollten Energieaustausch durch Entnahme aus dem Synchrongebiet muss die Preise für aktivierte aufwärts gerichtete Regelarbeit für den Frequenzwiederherstellungsprozess oder den Ersatzreserven-Prozess dieses Synchrongebietes widerspiegeln;*
 - (b) *der Preis für einen ungewollten Energieaustausch durch Einspeisung in das Synchrongebiet muss die Preise für aktivierte abwärts gerichtete Regelarbeit für den Frequenzwiederherstellungsprozess oder den Ersatzreserven-Prozess dieses Synchrongebietes widerspiegeln.*

3. Die Vorschläge für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den ungewollten Energieaustausch zwischen ÜNB müssen eine faire und gleiche Kosten- und Nutzenaufteilung zwischen ihnen gewährleisten.

4. Alle ÜNB legen einen abgestimmten Mechanismus für Anpassungen der Abrechnungen zwischen den ÜNB fest.

- (4) Der CCU leistet einen Beitrag zum Ziel der Diskriminierungsfreiheit und Transparenz in Regelreservemärkten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der EB-Verordnung, da dieselben Abrechnungsbestimmungen für das gesamte Synchrongebiet Kontinentaleuropa gelten und öffentlich verfügbar sein werden.
- (5) Der CCU leistet einen Beitrag zum Ziel der Erhöhung der Effizienz der europäischen und nationalen Regelreservemärkte gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung, da das Kompensationsprogramm durch die für das gesamte Synchrongebiet Kontinentaleuropa geltenden gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen ersetzt wird.
- (6) Der CCU erfüllt die Anforderung aus Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h der EB-Verordnung, da der vorgeschlagene technische Rahmen auf vereinbarten europäischen Normen basiert, die bereits in Betrieb sind.
- (7) Der CCU wurde unter Berücksichtigung der Widerspruchsfreiheit mit den Abrechnungsbestimmungen für den durch den Frequenzhaltungsprozess und die Rampenzeit bedingten gewollten Energieaustausch innerhalb des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Artikel 50 Absatz 3 der EB-Verordnung entwickelt. Aufgrund der starken Wechselbeziehung der gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Austausch, der durch den Frequenzhaltungsprozess und die Rampenzeit bedingt ist (im vorliegenden CCFR) und den ungewollten Austausch (im CCU bzw. den Methoden gemäß Artikel 51 Absatz 1 der EB-Verordnung) – insbesondere im Hinblick auf die Preiskalkulation, für die sowohl die Austausche infolge des Frequenzhaltungsprozesses als auch die ungewollten Austausche herangezogen werden – sind Querverweise zwischen den Methoden unvermeidlich.
- (8) Der CCU wurde unter Berücksichtigung der Widerspruchsfreiheit mit den Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Austausch zwischen Synchrongebieten gemäß Artikel 50 Absatz 4 der EB-Verordnung sowie für den ungewollten Austausch gemäß Artikel 51 Absatz 2 der EB-Verordnung entwickelt.
- (9) Im Ergebnis leistet der CCU einen Beitrag zu den allgemeinen Zielen der EB-Verordnung.



Abkürzungen

Im vorliegenden CCU werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

- ACE: Gebietsregelfehler (Area Control Error)
- ACER: Agency for the Cooperation of Energy Regulators - Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
- ANES: aggregierte saldierte externe Fahrpläne
- CCFR: Gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für Kontinentaleuropa für den gewollten Energieaustausch, der durch den Frequenzhaltungsprozess und die Rampenzeit bedingt ist
- CCU: Gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für Kontinentaleuropa für jeden ungewollten Energieaustausch
- EB-Verordnung: Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem
- Elektrizitätsverordnung: Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel
- LFR-Zone: Leistungs-Frequenz-Regelzone
- LFR-Block: Leistungs-Frequenz-Regelblock
- SA CE: Synchrongebiet Kontinentaleuropa
- SO-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 2017/1485 vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb
- SAFA: Synchrongebietsrahmenvereinbarung zwischen allen ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa.
- ÜNB: Übertragungsnetzbetreiber

LEGEN DEN FOLGENDEN CCU ALLEN ZUSTÄNDIGEN REGULIERUNGS-BEHÖRDEN VOR:



Artikel 1 **Gegenstand und Anwendungsbereich**

- (1) Die im vorliegenden CCU ermittelten gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für jeden ungewollten Austausch stellen den gemeinsamen Vorschlag aller ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Artikel 51 Absatz 1 der EB-Verordnung dar.
- (2) Die folgenden Abrechnungsbestimmungen liegen außerhalb des Anwendungsbereiches des CCU:
 - (a) die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung;
 - (b) die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch gemäß Artikel 50 Absatz 3 der EB-Verordnung;
 - (c) die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch gemäß Artikel 50 Absatz 4 der EB-Verordnung;
 - (d) die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für den ungewollten Energieaustausch gemäß Artikel 51 Absatz 2 der EB-Verordnung.
- (3) Governance, Kostenteilung und Entscheidungsfindung werden entsprechend den Anforderungen der EB-Verordnung organisiert, unterfallen jedoch nicht dem Anwendungsbereich des vorliegenden CCU.

Artikel 2 **Begriffsbestimmungen und Auslegung**

- (1) Für die Zwecke des vorliegenden CCU haben die verwendeten Begriffe die ihnen in Artikel 2 der EB-Verordnung und Artikel 3 der SO-Verordnung zugewiesene Bedeutung.
- (2) Zusätzlich gelten in dem vorliegenden CCU folgende Begriffe:
 - (a) „Bilanzierungsdaten“ sind das Ergebnis einer Abstimmung zwischen zwei ÜNB betreffend die physisch ausgetauschte Energie über eine physische Leitung bzw. den über eine Istwertaufschaltung berücksichtigten Austausch und werden aus validierten gemessenen Daten abgeleitet;
 - (b) „CCFR“ bezieht sich auf den „Vorschlag aller kontinentaleuropäischen ÜNB für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch, der gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem durch den Frequenzhaltungsprozess und die Rampenzeit bedingt ist“;
 - (c) „ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall“ bezeichnet im Kontext des vorliegenden CCU die Zeiteinheit, für die der durch den Frequenzhaltungsprozess und die Rampenzeit bedingte ungewollte und gewollte Energieaustausch berechnet werden;
 - (d) „Ungewollter Energieaustausch“ entspricht dem Integral des Gebietsregelfehlers (ACE) gemäß Artikel 3 der SO-Verordnung über ein ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall.
- (3) Im vorliegenden CCU gilt Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:
 - (a) Preise für ungewollte Energieaustausche sind in EUR/MWh angegeben;
- (4) Darüber hinaus gilt Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:



- (a) Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt;
 - (b) das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation des vorliegenden CCU;
 - (c) jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Richtlinien, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.
- (5) Die Abrechnung gemäß Artikel 3 Absatz 9 des vorliegenden CCU folgt der Vorzeichenkonvention in Tabelle 1:

Tabelle 1 Zahlungsrichtung für die ÜNB-Abrechnung gemäß CCU

	ÜNB-ÜNB-Abrechnungspreis: positiv	ÜNB-ÜNB-Abrechnungspreis: negativ
ÜNB- Abrechnungsvolumen: positiv (ÜNB)	Zahlung an ÜNB	Zahlung von ÜNB
ÜNB- Abrechnungsvolumen: negativ (ÜNB)	Zahlung von ÜNB	Zahlung an ÜNB

Artikel 3 Grobstruktur der gemeinsamen Abrechnung

- (1) Die von den ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß dem vorliegenden CCU vorgenommene gemeinsame Abrechnung besteht aus der CCU-Bilanzierungsfunktion, der CCU-Abrechnungsfunktion und der Rechnungsstellung.
- (2) Die mit der CCU-Bilanzierungsfunktion, der CCU-Abrechnungsfunktion und der Rechnungsstellung beauftragte(n) Einrichtung(en) ist/sind von allen ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa im SAFA zu bestimmen.
- (3) Die mit der CCU-Bilanzierungsfunktion beauftragte(n) Einrichtung(en) hat/haben alle für die Berechnung der Werte der Frequenzhaltungsprozess-Energie und Rampenzeitenergie über das jeweilige ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall erforderlichen Daten einzuholen.
- (4) Inputs für die CCU-Bilanzierungsfunktion sind:
 - (a) die Bilanzierungsdaten pro ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall und pro LFR-Zone des Synchrongebietes Kontinentaleuropa, einschließlich der über eine Istwertaufschaltung bilanzierten Energieaustausche;
 - (b) alle aggregierten saldierten externen Fahrpläne (ANES) innerhalb des Synchrongebietes Kontinentaleuropa;
 - (c) die Volumina gewollter Energieaustausche infolge des Frequenzhaltungsprozesses und der Rampenzeit gemäß Artikel 50 Absatz 3 der EB-Verordnung.
- (5) Output der CCU-Bilanzierungsfunktion ist das Volumen des ungewollten Energieaustausches für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall innerhalb des Synchrongebietes Kontinentaleuropa. Der ungewollte Energieaustausch wird im Hinblick auf den Rest des Synchrongebietes Kontinentaleuropa pro LFR-Zone bzw. LFR-Block ermittelt.
- (6) Die mit der CCU-Abrechnungsfunktion beauftragte(n) Einrichtung(en) hat/haben alle für die Berechnung eines Preises ungewollter Austausche über das jeweilige ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall erforderlichen Daten einzuholen und für jeden LFR-Block bzw. jede

LFR-Zone das finanzielle Ergebnis und die Finanzströme zu berechnen.

- (7) Inputs für die CCU-Abrechnungsfunktion sind:
- (a) die Volumina des durch den Frequenzhaltungsprozess und die Rampenzeit bedingten gewollten Energieaustausches gemäß Artikel 7 des CCFR;
 - (b) das Volumen des ungewollten Energieaustausches gemäß Artikel 7 des vorliegenden CCU;
 - (c) der Day-Ahead-Marktpreis für jeden LFR-Block im Synchrongebiet Kontinentaleuropa gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden CCU;
 - (d) die durchschnittliche Frequenzabweichung über jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall des Synchrongebietes Kontinentaleuropa, die von einem hierfür benannten ÜNB zu ermitteln ist.
- (8) Die CCU-Abrechnungsfunktion hat die folgenden Outputs zu berechnen bzw. zu liefern:
- (a) den Preis für den ungewollten Energieaustausch für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall.
 - (b) die Finanzströme zwischen allen LFR-Blöcken bzw. LFR-Zonen im Synchrongebiet Kontinentaleuropa infolge des ungewollten Energieaustausches für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall.
- (9) Alle gemäß Artikel 7 des vorliegenden CCU für jeden LFR-Block bzw. jede LFR-Zone berechneten Volumina ungewollter Austausche sind zum selben Preis abzurechnen, der für dieses ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall gemäß Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 des vorliegenden CCU berechnet wurde.
- (10) Die Abrechnung erfolgt auf LFR-Zonen-Ebene soweit nicht:
- (a) alle ÜNB eines einzelnen LFR-Blocks sich auf eine Abrechnung auf LFR-Block-Ebene verständigen; oder
 - (b) einige ÜNB eines einzelnen LFR-Blocks sich auf eine gemeinsame Abrechnung ihrer LFR-Zonen verständigen.
- (11) Die mit der Rechnungsstellung beauftragte(n) Einrichtung(en) hat/haben die Rechnungsstellung gegenüber den ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa entsprechend den Ergebnissen der CCU-Abrechnungsfunktion vorzunehmen.
- (12) Alle ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa haben die Finanzströme zu akzeptieren und sind verpflichtet, die entsprechenden Zahlungen zu leisten. Finanzströme sind im Fall der Feststellung eines Fehlers in der Berechnung bzw. im den Berechnungen zugrunde liegenden Dateninput von der/den mit der CCU-Abrechnungsfunktion beauftragten Einrichtung(en) zu überprüfen. Die Prüfung kann von ÜNB bis fünf Monate nach dem Abschluss der Abrechnungsergebnisse verlangt werden. Der exakte Geschäftstag, bis zu dem solche Anmerkungen zulässig sind, ist zusammen mit den Abrechnungsergebnissen mitzuteilen.

Artikel 4 **Implementierung der gemeinsamen Abrechnung**

- (1) Alle ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa haben die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen binnen 12 Monaten nach der Genehmigung des vorliegenden CCU gemäß Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung zu implementieren.
- (2) Die folgenden Schritte und Zeitrahmen sind als Fahrplan für die Implementierung der gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen zu verwenden:
 - (a) Adaptierung aller Messeinrichtungen: Alle ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa haben ihre Messeinrichtungen umgestellt und sind in der Lage, die Energieaustausche im ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu messen.

- (b) Benennung der Einrichtungen: Eine oder mehrere Einrichtung(en) wurde(n) mit der CCU-Bilanzierungsfunktion, der CCU-Abrechnungsfunktion und der Rechnungsstellung gemäß Artikel 3 des vorliegenden CCU beauftragt.
- (c) Implementierung der CCU-Bilanzierungsfunktion: Die mit der CCU-Bilanzierungsfunktion beauftragte(n) Einrichtung(en) hat/haben die CCU-Bilanzierungsfunktion zu implementieren. Alle ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa haben - soweit erforderlich - ihre Schnittstellen zur CCU-Bilanzierungsfunktion zu implementieren.
- (d) Implementierung der CCU-Abrechnungsfunktion: Die mit der CCU-Abrechnungsfunktion beauftragte(n) Einrichtung(en) hat/haben die CCU-Abrechnungsfunktion zu implementieren. Alle ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa haben - soweit erforderlich - ihre Schnittstellen zur CCU-Abrechnungsfunktion zu implementieren.
- (e) Implementierung der CCU-Rechnungsstellung: Die mit der CCU-Rechnungsstellung beauftragte(n) Einrichtung(en) hat/haben die CCU-Rechnungsstellung zu implementieren. Alle erforderlichen Schnittstellen sind einzurichten.
- (f) Testphase: Alle ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa haben die Schnittstellen zur CCU-Bilanzierungsfunktion, CCU-Abrechnungsfunktion und - bei Bedarf - CCU-Rechnungsstellung zu testen.
- (g) Go-Live: Nach dem erfolgreichen Abschluss aller Tests gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f des vorliegenden CCU erfolgt der Go-Live der gemeinsamen Abrechnung.
- (h) Überprüfungsmechanismus: Nach der Implementierung der vorliegenden gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen beginnt spätestens Ende 2022 ein Überprüfungsmechanismus, der eine Überprüfung des CCU durch alle ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa vorsieht. Eine Überprüfung erfolgt mindestens alle drei Jahre nach der ersten Überprüfung. Der Überprüfungsmechanismus könnte unter anderem die Parameter der in Artikel 8 des vorliegenden CCU beschriebenen Preisbildungsregeln, die in Artikel 6 des vorliegenden CCU beschriebene Zeitauflösung des ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervalls oder technische Details wie z. B. die Datenerhebung betreffen. Wann immer Änderungen am vorliegenden CCU durch alle ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa vereinbart werden, haben diese einen Vorschlag zur Abänderung des CCU zu erarbeiten und diesen spätestens zwölf Monate nach Beginn des entsprechenden Zeitraums des Überprüfungsmechanismus allen zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.
- (i) Anwendung von Regularisierungspreisen: Alle ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa haben die erste Überprüfung des in Absatz (h) dieses Artikels beschriebenen Überprüfungsmechanismus dafür zu nutzen, einen Vorschlag zur Abänderung des vorliegenden CCU zu erarbeiten, um in der Methode Regularisierungspreise – gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe (a) und Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe (b) der EB-Verordnung – anstelle von Day-Ahead-Marktpreisen einzubeziehen. Die Anwendung von Regularisierungspreisen ist innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung der entsprechenden Aufforderung zur Abänderung des vorliegenden CCU zu implementieren.

Artikel 5

Funktionen der gemeinsamen Abrechnung

- (1) Die gemeinsame Abrechnung gemäß dem vorliegenden CCU besteht aus der CCU-Bilanzierungsfunktion und der CCU-Abrechnungsfunktion.



- (2) Zweck der CCU-Bilanzierungsfunktion ist die Berechnung des ungewollten Energieaustauschs für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall innerhalb des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Artikel 3 des vorliegenden CCU.
- (3) Zweck der CCU-Abrechnungsfunktion ist die Berechnung des Preises für den ungewollten Energieaustausch für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall und der Finanzströme zwischen allen LFR-Blöcken bzw. LFR-Zonen im Synchrongebiet Kontinentaleuropa infolge des ungewollten Energieaustausches für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall gemäß Artikel 3 des vorliegenden CCU.

Artikel 6 **Abrechnungszeitintervall**

- (1) Das ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall wird auf 15 Minuten festgelegt.
- (2) Das ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall jedes Tages beginnt um 00:00 Uhr Marktzeit. Die ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervalle folgen aufeinander und überlappen sich nicht.

Artikel 7 **Volumenermittlung pro ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall**

- (1) Die Volumina des gewollten Energieaustausches gemäß Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 3 der EB-Verordnung werden wie folgt ermittelt:
 - (a) Das Volumen des gewollten Energieaustausches infolge des Ersatzreserven-Prozesses gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung ist in den aggregierten saldierten externen Fahrplänen enthalten.
 - (b) Das Volumen des gewollten Energieaustausches infolge des Frequenzwiederherstellungsprozesses mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung entspricht dem in den aggregierten saldierten externen Fahrplänen und/oder Bilanzierungsdaten durch die ÜNB der LFR-Zonen mitgeteilten Volumen.
 - (c) Das Volumen des gewollten Energieaustausches infolge des Frequenzwiederherstellungsprozesses mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c der EB-Verordnung entspricht dem in den Bilanzierungsdaten durch die ÜNB der LFR-Zonen mitgeteilten Volumen.
 - (d) Das Volumen des gewollten Energieaustausches infolge des IN-Verfahrens gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung entspricht dem in den Bilanzierungsdaten durch die ÜNB der LFR-Zonen mitgeteilten Volumen.
 - (e) Das Volumen des durch den Frequenzhaltungsprozess bedingten gewollten Energieaustausches gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung wird von der CCFR-Bilanzierungsfunktion für jeden LFR-Block bzw. jede LFR-Zone pro ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall als Produkt aus dem mitgeteilten K-Faktor und der durchschnittlichen Frequenzabweichung für dieses ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall gemäß dem CCFR berechnet.
 - (f) Das Volumen des durch die Rampenzeit bedingten gewollten Energieaustausches gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe b der EB-Verordnung und Artikel 136 der SO-Verordnung wird von der CCFR-Bilanzierungsfunktion für jeden LFR-Block bzw. jede LFR-Zone und pro ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall gemäß dem CCFR berechnet.
 - (g) Das Volumen des gewollten Energieaustausches infolge bilateraler oder multilateraler Abkommen über Istwertaufschaltungen, die nicht von den vorstehenden Punkten umfasst sind, entspricht dem in den Bilanzierungsdaten durch die ÜNB der betreffenden LFR-Zonen mitgeteilten Volumen.
- (2) Das Volumen des ungewollten Energieaustausches gemäß Artikel 51 Absatz 1 der EB-Verordnung wird für jeden LFR-Block bzw. jede LFR-Zone pro ÜNB-ÜNB-

Abrechnungszeitintervall als Differenz zwischen den Energieaustauschen gemäß den Bilanzierungsdaten und der Summe aus den ANES und allen Energieaustauschen als Ergebnis aus Artikel 7 Absatz 1 des vorliegenden CCU berechnet.

Artikel 8

Preisbildungsregeln für ÜNB-ÜNB-Austausche innerhalb des Synchrongebietes Kontinentaleuropa

- (1) Der Preis für einen ungewollten Energieaustausch gemäß Artikel 51 Absatz 1 der EB-Verordnung ist von der mit der CCU-Abrechnungsfunktion beauftragten Einrichtung als Summe der folgenden Komponenten in EUR/MWh pro ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen:
- (a) Eine Referenzpreiskomponente, berechnet für das jeweilige ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall als gewichteter durchschnittlicher Day-Ahead-Marktpreis aller LFR-Blöcke innerhalb des Synchrongebietes Kontinentaleuropa für das betreffende ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall, gewichtet nach dem absoluten Wert der Summe des gewollten Energieaustausches gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung und des ungewollten Energieaustausches jedes LFR-Blocks gemäß Artikel 51 Absatz 1 der EB-Verordnung, berechnet durch die CCU-Bilanzierungsfunktion. Es sind die folgenden Regeln anzuwenden:
 - i. Sofern mehr als ein Day-Ahead-Marktpreis pro LFR-Block – soweit der LFR-Block mehr als eine LFR-Zone umfasst – für das betreffende ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall vorliegt, wird ein gewichteter Durchschnittspreis von der mit der Abrechnungsfunktion beauftragten Einrichtung berechnet und in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a für den jeweiligen LFR-Block angewandt. Der gewichtete Durchschnittspreis eines LFR-Blocks wird berechnet durch Gewichtung der Day-Ahead-Marktpreise der LFR-Zonen in diesem LFR-Block anhand des entsprechend mitgeteilten K-Faktors jeder LFR-Zone. Sofern kein Day-Ahead-Marktpreis in einer LFR-Zone innerhalb des LFR-Blocks vorliegt, wird diese LFR-Zone für die Berechnung des gewichteten Durchschnittspreises des LFR-Blocks nicht berücksichtigt.
 - ii. Sofern mehr als ein Day-Ahead-Marktpreis in einer LFR-Zone für das betreffende ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall vorliegt, kann der in der LFR-Zone operierende ÜNB entscheiden, welcher Preis bzw. welche Preise für die Festlegung des Day-Ahead-Marktpreises der Gebotszone zugrunde zu legen ist/sind, basierend auf der Grenze, an welcher der ungewollte Austausch erfolgt.

- iii. Sofern kein Day-Ahead-Marktpreis in einem LFR-Block für das betreffende ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall vorliegt, wird der Ausgleichsenergiepreis für diesen LFR-Block für das betreffende ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a anstelle eines Day-Ahead-Marktpreises zugrunde gelegt. Im Fall der asymmetrischen Preisbildung wird ein Durchschnittspreis errechnet.
 - iv. Im Fall einer vollständigen Entkopplung der einheitlichen Day-Ahead-Kopplung ist der in diesem Absatz (a) in Bezug genommene Day-Ahead-Marktpreis durch den gewichteten Durchschnitt der Preise der Verteilkreuze der NEMOs in der maßgeblichen Gebotszone zu ersetzen.
- (b) Eine frequenzabhängige Komponente, die nur dann anwendbar ist, wenn der absolute Wert der durchschnittlichen Frequenzabweichung über das ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall den absoluten Wert des Mindestschwellenwertes (20 mHz) übersteigt. Die frequenzabhängige Komponente wird als Funktion der durchschnittlichen Frequenzabweichung für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall unter Anwendung eines Gradienten zwischen dem Mindestschwellenwert und dem Höchstschwellenwert (zwei (2) EUR/MWh/mHz) berechnet. Es sind die folgenden Regeln anzuwenden:
- i. Der absolute Wert des Mindestschwellenwertes beträgt 20 mHz.
 - ii. Der absolute Wert des Höchstschwellenwertes beträgt 100 mHz.
 - iii. Der Gradient beträgt zwei (2) EUR/MWh/mHz.
 - iv. Sofern eine positive durchschnittliche Frequenzabweichung den Mindestschwellenwert in positiver Richtung übersteigt (+ 20 mHz), den Höchstschwellenwert in positiver Richtung (+ 100 mHz) jedoch nicht überschreitet, wird diese Funktion auf die um den absoluten Wert des Mindestschwellenwertes (20 mHz) reduzierte durchschnittliche Frequenzabweichung angewandt.
 - v. Sofern eine negative durchschnittliche Frequenzabweichung den Mindestschwellenwert in negativer Richtung übersteigt (- 20 mHz), den Höchstschwellenwert in negativer Richtung (- 100 mHz) jedoch nicht überschreitet, wird diese Funktion auf die um den absoluten Wert des Mindestschwellenwertes (20 mHz) angehobene Frequenzabweichung angewandt.
 - vi. Sofern eine positive durchschnittliche Frequenzabweichung den Höchstschwellenwert in positiver Richtung (+ 100 mHz) übersteigt, wird die frequenzabhängige Komponente als bei einer Frequenzabweichung um den Höchstschwellenwert in positiver Richtung (+ 100 mHz) berechnete frequenzabhängige Komponente definiert.
 - vii. Sofern eine negative Frequenzabweichung den Höchstschwellenwert in negativer Richtung (- 100 mHz) übersteigt, wird die frequenzabhängige Komponente als bei einer Frequenzabweichung um den Höchstschwellenwert in negativer Richtung (- 100 mHz) berechnete frequenzabhängige Komponente definiert.
 - viii. Im Fall eines HGÜ-Systems, das zwei ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa verbindet, ist die frequenzabhängige Komponente gegebenenfalls nicht anwendbar.
- (2) Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung hat der Preis für den ungewollten Energieaustausch den Preis für Regularbeit widerzuspiegeln. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden CCU werden Day-Ahead-Marktpreise - die Regularbeitspreise widerspiegeln - ohne Präjudiz für Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i des vorliegenden CCU als eine Komponente zur Ermittlung des Preises für den ungewollten Energie-

austausch zugrunde gelegt.

- (3) Im Fall einer Netzauftrennung mit mehr als einem entkoppelten LFR-Block wird die frequenzabhängige Komponente für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall während dieser Netzauftrennung auf null (0) EUR/MWh/mHz pro ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall festgesetzt.

Artikel 9

Veröffentlichung und Implementierung des CCU

- (1) Alle ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa haben den CCU unverzüglich nach der Genehmigung des vorgeschlagenen CCU durch alle zuständigen Regulierungsbehörden bzw. einem von ACER gefassten Beschluss gemäß den Artikeln 5 Absatz 7, 6 Absatz 1 und 6 Absatz 2 der EB-Verordnung zu veröffentlichen.
- (2) Alle ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa haben den CCU gemäß Artikel 4 des vorliegenden CCU zu implementieren.

Artikel 10

Sprache

Die Referenzsprache für diesen Vorschlag ist Englisch. Sofern ÜNB diesen Vorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind die ÜNB zum Ausschluss von Zweifeln verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 7 der EB-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung des Vorschlags vorzulegen.

